



Göttinger Examenskurs

Juristische Fakultät

Wissensmodul W 3: Verfahren vor dem Gerichtshof der EU

A. Standort

Der Gerichtshof der Europäischen Union besteht aus zwei Spruchkörpern: dem Gerichtshof (EuGH) und dem Gericht (EuG). Fachgerichte sind primärrechtlich vorgesehen, aber nach Schließung des Gerichts für den öffentlichen Dienst (EuGöD) im Jahr 2016 und der Erhöhung der Richterzahl am EuG, derzeit nicht eingerichtet. Der Gerichtshof in seiner Gesamtheit sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge (Art. 19 Abs. 1 EUV).

Der EuGH steht an der Spitze dieser originären Unionsgerichtsbarkeit. Er besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von elf Generalanwälten unterstützt; am Gericht sind mittlerweile zwei Richter pro Mitgliedstaat tätig. Die Generalanwälte sind ebenfalls Mitglieder des Gerichtshofs. Sie unterstützen diesen, indem sie in bestimmten Rechtsachen unparteiisch und unabhängig einen detaillierten Entscheidungsvorschlag ausarbeiten („Schlussanträge“, Art. 252 AEUV). Die Schlussanträge binden den EuGH nicht, bereiten seine Entscheidung aber vor. Die Zuständigkeiten des Gerichtshofs können in drei Kategorien zusammengefasst werden:

Ein Mitgliedstaat, ein EU-Organ sowie natürliche oder juristische Personen können Klagen erheben, mit denen die Verletzung der Verträge (Art. 258, 259 AEUV), die Rechtswidrigkeit von Gesetzgebungsakten und Handlungen der Organe, Agenturen und Einrichtungen (Art. 263 AEUV) sowie die Untätigkeit der Organe (Art. 265 AEUV) geltend gemacht wird. Wird eine solche Klage von einer natürlichen oder juristischen Person erhoben, ist das Gericht als Eingangsinstanz zuständig. Es kann ein Rechtsmittel zum EuGH eingelegt werden.

In die zweite Kategorie fallen Ersuchen um Vorabentscheidung, in denen mitgliedstaatliche Gerichte den Gerichtshof anrufen, um entweder das Unionsrecht verbindlich auslegen oder Handlungen von Organen, einschließlich den Erlass des Sekundärrechts, auf ihre Gültigkeit überprüfen zu lassen (Art. 267 AEUV). Dieses Verfahren war bislang in der ausschließlichen Zuständigkeit des EuGH. Das Gericht kann in besonderen Sachgebieten für Vorabentscheidungen für zuständig erklärt werden. Die Zuständigkeit für Vorabentscheidungen soll für die Bereiche Mehrwertsteuersystem, Verbrauchsteuern, Zollkodex, zolltarifliche Einreihung von Waren, Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Flug- und Fahrgäste, System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten demnächst auf das Gericht übertragen werden, um den EuGH zu entlasten. Die Reform muss noch von EP und Rat formell beschlossen werden. Das Verfahren dient der Rechtseinheit in der Union. Es ist darauf ausgerichtet, unionsrechtliche Begriffe des Primär- und Sekundärrechts für alle Behörden und Gerichte in den Mitgliedstaaten wie für die EU-Organe einheitlich auszulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei weder über Tatsachenfragen, die im Rahmen des Ausgangsrechtsstreits aufgeworfen werden, noch über Streitfragen betreffend die Auslegung oder Anwendung nationalen Rechts.

Ein nationales Gericht muss sich an den Gerichtshof wenden, wenn es Zweifel an der Gültigkeit eines Unionsrechtsaktes hat. Der Gerichtshof beansprucht das Verwerfungsmonopol für das Unionsrecht, in dem allein im Rahmen des Eilrechtsschutzes eine begrenzte Ausnahme besteht.

Die dritte Kategorie ist für alle weiteren besonderen Verfahren reserviert, die dem Gerichtshof durch die Verträge ausdrücklich zugewiesen sein müssen.

B. Inhalt

Das Primärrecht der EU trifft in Art. 19 EUV und Art. 251 ff. AEUV Regelungen über den Gerichtshof der Europäischen Union. Für die Erste Prüfung besonders relevant sind das Vertragsverletzungs- (Art. 258 AEUV) und das Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV), auch die Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV) sollte beachtet werden.

I. Überblick

	Vertragsverletzungsverfahren	Nichtigkeitsklage	Vorabentscheidungsverfahren
Normen	Art. 258 ff. AEUV	Art. 263 AEUV	Art. 267 AEUV
Zuständigkeit	EuGH Art. 19 Abs. 3 EUV, 258 Abs. 2 AEUV	erstinstanzlich grds EuG Art. 19 Abs. 3 EUV, 256 Abs. 1 Uabs. 1 AEUV, 51 EuGH-Satzung	EuGH, EuG Art. 19 Abs. 3 EUV, 256 Abs. 3 AEUV (bisher war das EuG nicht zuständig)
Funktion	Prüfung der Vereinbarkeit mitgliedstaatlicher Handlung mit Verträgen <ul style="list-style-type: none"> Objektive Rechtskontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> Objektive Rechtmäßigkeitskontrolle subjektiver Rechtsschutz 	<ul style="list-style-type: none"> Sicherung einheitlicher Anwendung des Unionsrechts Fortentwicklung des Unionsrechts
Wirkung des Urteils	<ul style="list-style-type: none"> Feststellungsurteil In weiterem Schritt Zwangsgeldfestsetzung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> Gestaltungsurteil Nichtigerklärung des Rechtsaktes 	<ul style="list-style-type: none"> Keine abschließende Entscheidung des Ausgangsverfahrens Verbindliche Auslegung des Unionsrechts

II. Zulässigkeit

	Vertragsverletzungsverfahren	Nichtigkeitsklage
1. Beteiligtenfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Kommission Mitgliedsstaaten, nicht aber Gliedstaaten 	<ul style="list-style-type: none"> Organe der Union Mitgliedstaaten Natürliche und juristische Personen Nationale Parlamente und Ausschuss der Regionen (AdR)
2. Prozessgegenstand	Verletzung des Unionsrechts	Handlung der Unionsorgane
3. Klagebefugnis	<ul style="list-style-type: none"> Überzeugung von der Unionsrechtswidrigkeit des Verhaltens eines Mitgliedsstaates 	<ul style="list-style-type: none"> Privilegierte Kläger nach Art. 263 Abs. 2 AEUV stets klagebefugt Nicht-privilegierte Kläger vgl. Art. 263 Abs. 3 und 4

		<ul style="list-style-type: none"> • Abs. 3: Wahrung eigener Rechte • Abs. 4: unmittelbare und individuelle Betroffenheit (Plaumann- Formel)
4. Vorverfahren	Mitgliedsstaat bekommt Gelegenheit zur Stellungnahme	-
5. Frist	-	2 Monate, Art. 263 Abs. 6 AEUV

	Vorabentscheidungsverfahren
1. Vorlageberechtigung	Mitgliedstaatliches Gericht
2. Vorlagegegenstand	<ul style="list-style-type: none"> • Auslegung der Verträge, Art. 267 Abs. 1 lit. a) • Gültigkeit und Auslegung sonstigen Unionshandels, Art. 267 Abs. 1 lit. b) <ul style="list-style-type: none"> ➤ v.a. Auslegung von Sekundärrecht
3. Vorlagefrage	<ul style="list-style-type: none"> • Darf sich lediglich auf Auslegung des Unionsrechts, nicht aber auf Anwendung des konkreten Falls oder auf Vereinbarkeit mit mitglied-staatlichem Recht beziehen • Aber: Umdeutung "falsch" formulierter Vorlagefrage durch Gerichtshof
4. Entscheidungserheblichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsstreit muss von Vorlagefrage abhängen • Einschätzungsspielraum des vorlegenden Gerichts

III. Begründetheit

Vertragsverletzungsverfahren	Nichtigkeitsklage	Vorabentscheidungsverfahren
Zurechenbarer Verstoß gegen Unionsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Formelle Unionsrechtswidrigkeit • Materielle Unionsrechtswidrigkeit, insb. Prüfung mindestens eines der folgenden Klagegründe: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Unzuständigkeit ➤ Verletzung wesentlicher Formvorschriften ➤ Verletzung der Verträge (Primärrecht) oder eines bei deren Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm (Sekundär-/Tertiärrecht) ➤ Ermessensmissbrauch 	Keine Begründetheit im herkömmlichen Sinne: Gerichtshof entscheidet verbindlich über Auslegung des Unionsrechts

C. Prüfungsrelevanz

Die Prüfungsrelevanz der Verfahrensarten vor dem EuGH ist hoch. Es sind mehrere Klausurkonstellationen denkbar: Zunächst ist eine vollumfänglich europarechtliche Klausur als Verfahren vor dem EuGH oder EuG möglich. In diesem Rahmen lassen sich Zulässigkeit und Begründetheit wie bei Verfahren vor den natio-

nenal Gerichten prüfen. Erwartet wird hierbei nicht ein vertieftes Wissen über die prozessualen Besonderheiten der Klagearten vor dem Gerichtshof, sondern vielmehr die Fähigkeit, Zulässigkeit und Begründetheit in ihren Grundzügen sauber zu prüfen (zur Zulässigkeit und Begründetheit der Nichtigkeitsklage (→ siehe Fall 1,) zur Zulässigkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens (→ siehe Fall 2), Zulässigkeit und Begründetheit eines Vertragsverletzungsverfahrens → siehe Fall 7).

Daneben ist der Gerichtshof auch gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG. Deshalb kann eine Verfassungsbeschwerde erhoben werden, wenn dem Bürger das Verfahren vor dem EuGH und EuG nicht ermöglicht wird. Denkbar ist insbesondere der Fall, dass ein deutsches Fachgericht seiner Vorlagepflicht nicht nachkommt (→ siehe Wissensmodul W 10). In diesem Zusammenhang wäre dann auch zu erörtern, nach welchen unionsrechtlichen Vorgaben das Vorlagerecht zu einer Vorlagepflicht wird und welche Kontrolldichte das Bundesverfassungsgericht in solch einer Konstellation anwendet.

D. Literatur

Gurreck, Matti/Otto, Patrick Christian, Das Vertragsverletzungsverfahren, JuS 2015, S. 1079-1083.

Herrmann, Christoph/Rosenfeldt, Herbert, Europäisches Prozessrecht, Heidelberg 2019, §§ 3-5, § 8.

Mächtle, Cathrin, Das Vorabentscheidungsverfahren, JuS 2015, S. 314-317.

Neidinger, Rico, Die Arbeit mit Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union, JuS 2024, S. 121-125

Ruffert, Matthias/Grischek, Friederike/Schramm, Moritz, Europarecht im Examen – Rechtsschutz vor den europäischen Gerichten, JuS 2022, S. 814-819.

★

Christoph Schröder/Frank Schorkopf

April 2024